

BVGer D-261/2025 vom 16. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-261_2025_d20241216

FR: TAF D-261/2025 du 16 décembre 2024

IT: TAF D-261/2025 del 16 dicembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7191/2024 vom 16. Dezember 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E. 2.1

Die Gesuchstellenden sind durch das Urteil D-7191/2024 vom 16. Dezember 2024 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.2

Ein Prozessurteil wie der Nichteintretensentscheid vom 16. Dezember 2024 stellt gemäss konstanter Praxis ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Revisionsgesuch dar, wenn die Revision - wie vorliegend (vgl. Bst. C) - aus Gründen verlangt wird, die sich auf das Zustandekommen dieses formellen Entscheids beziehen (vgl. Urteil des BVGer E-311/2022 vom 2. Februar 2022 E. 2.1 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 8 E. 3 m.w.H.).

E. 2.3.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.3.2

Die Gesuchstellenden machen sinngemäss geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe übersehen, dass sie den Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet hätten (Art. 121 Bst. d BGG) beziehungsweise sie könnten die rechtzeitige Leistung mit dem eingereichten Beweismittel belegen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Mit der Eingabe vom 10. Januar 2025 sind die entsprechenden Fristen (30 Tage beziehungsweise 90 Tage) nach Ergehen des Urteils vom 16. Dezember 2024 eingehalten. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36). 2. 2.1 Die Gesuchstellenden sind durch das Urteil D-7191/2024 vom 16. Dezember 2024 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam). 2.2 Ein Prozessurteil wie der Nichteintretensentscheid vom 16. Dezember 2024 stellt gemäss konstanter Praxis ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Revisionsgesuch dar, wenn die Revision – wie vorliegend (vgl. Bst. C) – aus Gründen verlangt wird, die sich auf das Zustandekommen dieses formellen Entscheids beziehen (vgl. Urteil des BVGer E-311/2022 vom 2. Februar 2022 E. 2.1 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 8 E. 3 m.w.H.).

D-261/2025 Seite 4 2.3 2.3.1 Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG). 2.3.2 Die Gesuchstellenden machen sinngemäss geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe übersehen, dass sie den Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet hätten (Art. 121 Bst. d BGG) beziehungsweise sie könnten die rechtzeitige Leistung mit dem eingereichten Beweismittel belegen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Mit der Eingabe vom 10. Januar 2025 sind die entsprechenden Fristen (30 Tage beziehungsweise 90 Tage) nach Ergehen des Urteils vom 16. Dezember 2024 eingehalten. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 3.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie

restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1ff.; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

D-261/2025 Seite 5

E. 4.1

Die Gesuchstellenden machen geltend, sie hätten den geforderten Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet. Entgegen der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil D-7191/2024 vom 16. Dezember 2024 hätten sie diesen nicht erst am 10. Dezember 2024 (und damit 1 Tag nach Fristablauf) bezahlt, sondern ihre Bank am 9. Dezember 2024 zur Zahlung des geforderten Kostenvorschusses angewiesen. Die «Gutschrift» scheine aufgrund bankinterner Prozesse erst am 10. Dezember 2024 erfolgt zu sein.

E. 4.2

Im Verfahren D-7191/2024 war den Gesuchstellenden eine Frist bis zum 9. Dezember 2024 zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt worden. Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Leistung des Kostenvorschusses ist der Zeitpunkt der Belastung des Schuldner-Kontos (vgl. Art. 21 Abs. 3 VwVG). Zahlungsaufträge müssen so frühzeitig an die Schweizerische Post oder eine Bank in der Schweiz aufgegeben werden, dass die Kontobelastung am letzten Tag der Frist erfolgt (vgl. URS PETER CAVELTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 21 N 27).

E. 4.3

Das eingereichte Beweismittel ist zwar im Revisionsverfahren zulässig (vgl. Urteil des BVGer D-4461/2023 vom 2. November 2023 E. 3.5), aber nicht geeignet, die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kostenvorschusses, mithin die Belastung des Kontos am 9. Dezember 2024, zu belegen. Es handelt sich lediglich um einen mit «Kontobuchung/Details» bezeichneten Beleg eines Bankinstituts ohne Unterschrift und mit dem expliziten Vermerk, die Angaben erfolgten ohne Gewähr. Auf dem erwähnten Beleg des Bankinstituts wird der «9. Dezember 2024 16:21 MEZ» als Buchungsdatum beziehungsweise der «9. Dezember 2024» mit Valuta bezeichnet. Dass es sich dabei um den Tag der tatsächlichen Belastung handelt, ist nicht belegt. Vielmehr legen die Angaben den Schluss nahe, dass die Gesuchstellenden am letzten Tag der Frist, am 9. Dezember 2024 um 16:21 Uhr, ihr Bankinstitut mit der Zahlung des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 2'000.– beauftragten. Davon gehen sodann offenbar auch die Gesuchstellenden selber aus, wenn sie in ihrer Eingabe vom 10. Januar 2025 ausführen, die hätten die Bankanweisung am 9. Dezember 2024 getätigt, die Gutschrift scheine erst am 10. Dezember 2024 erfolgt zu sein. Dass die Bankanweisung mit dem Auftrag einer Belastung am gleichen Tag erfolgt und dass dies bei einem Auftrag um 16.21 Uhr überhaupt möglich wäre, ergibt sich weder aus den Ausführungen der Gesuchstellenden noch aus dem

eingereichten Beleg. Die Angabe des 9. Dezember 2024 als Valuta-

D-261/2025 Seite 6 Datum auf dem Beleg vermag daran nichts zu ändern, zumal nicht ersichtlich ist, dass es sich um das seitens des Bankinstituts bestätigte Belastungsdatum handelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Belastung des Schuldner-Kontos am Folgetag erfolgte. Bezeichnenderweise liessen die Gesuchstellenden die ihnen eingeräumte Frist zur Einreichung eines Belegs über den effektiven Zeitpunkt der Belastung des fraglichen Bankkontos ungenutzt verstreichen. Schliesslich bleibt der Vollständigkeit halber anzumerken, dass das Senden einer sogenannten Instant-Zahlung (gleichzeitige Belastung und Gutschrift) gemäss öffentlich zugänglichen Quellen des fraglichen Bankinstituts derzeit nicht möglich ist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass im Verfahren D-7191/2024 vom Gericht weder eine in den Akten liegende erhebliche Tatsache übersehen worden ist noch die Gesuchstellenden eine nachträglich erfahrene, erhebliche Tatsache zu belegen vermochten. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-7191/2024 vom 16. Dezember 2024 ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.– den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-261/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.